



Verfassungsschutzgesetz

Allgemeiner Teil

§1 Schaffung des Concilium Protectionis Constitutionis:

- (1) Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Staates Noctuanien wird als verfassungsschützendes Organ der Concilium Protectionis Constitutionis (CPC) als unabhängiger Rat beim Parlament eingerichtet. Seine Arbeit erfolgt im Auftrag des Volkes. Er gibt sich selbst eine Ratsordnung.
- (2) Dem CPC ist zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Sie ist im Einzelplan des Parlaments in einem eigenen Kapital auszuweisen.
- (3) Die Leitung des CPC hat neben ihrer jeweiligen Leitungsbefugnisse die Befugnisse eines Iustum Membrum Concilii Protectionis Conditionis (IMCPC). Die Leitung des CPC trägt die Rechtsverantwortung für den CPC. Der CPC wird regulär von dem*der Präsident*in des CPC geleitet.

§2 Aufgaben des CPC:

- (1) Aufgabe des CPC ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über
 - a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Staates Noctuaniens gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der staatlichen Organe des Staates Noctuaniens haben.
 - b. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht,
 - c. Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange des Staates Noctuanien gefährden.
- (2) Alle Ministerien, sonstigen Behörden und öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den CPC bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Präsident*in des CPC

§3 Wahl des*der Präsident*in des CPC:

- (1) Die*der Präsident*in des CPC wird auf Vorschlag des*der Kanzler*in vom Parlament gewählt.
- (2) Über den Vorschlag stimmt das Parlament ab.



- (3) Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn für sie mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Parlaments gestimmt hat.
- (4) Die*der Präsident*in des CPC muss zur Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben und zur Ausübung ihrer*seiner Befugnisse über die erforderliche Sachkunde über die Verfassung und Gesetze verfügen

§4 Rechtsstellung des*der Präsident*in des CPC:

- (1) Die*der Präsident*in des CPC steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie*er ist bei der Ausübung ihres*seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Die*der Präsident*in des CPC untersteht der Rechtsaufsicht des Gemeinsamen Kontrollgremiums.

§5 Beginn und Ende des Amtsverhältnisses der*des Präsident*in des CPC:

- (1) Die*der nach § 3 Gewählte muss von dem*der Präsident*in ernannt werden. Das Amtsverhältnis der*des Präsident*in des CPC beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.
- (2) Die reguläre Amtszeit des*der Präsident*in des CPC entspricht der Projektdauer.
- (3) Das Amtsverhältnis endet
 - a. regulär mit dem Ablauf der Amtszeit oder
 - b. wenn die*der Präsident*in des CPC vorzeitig aus dem Amt entlassen wird.
- (4) Entlassen wird die*der Präsident*in des CPC
 - a. auf eigenes Verlangen oder
 - b. durch einen Parlamentsbeschluss. Wenn mehr als die zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Parlaments ihr*ihm das Misstrauen aussprechen. Der Antrag auf eine solche Abstimmung muss von mindestens zwei Parlamentarier*innen eingebracht werden.

Die Entlassung erfolgt durch die*den Präsident*in.

- (5) Im Fall der Beendigung des Amtsverhältnisses vollzieht die*der Präsident*in eine Urkunde. Die Entlassung wird gültig,
 - a. wenn die*der nachfolgende Präsident*in des CPC ernannt wird.
 - b. wenn die Bestellung der kommissarischen Administration des CPC öffentlich bekanntgegeben wird.
- (6) Im Falle der Entlassung hat die*der Parlamentspräsident*in unverzüglich zeitnah die Neuwahl des*der Präsident*in des CPC anzusetzen.

§6 Verpflichtungen der*des Präsident*in des CPC:

- (1) Die*der Präsident*in des CPC darf keine Handlungen vornehmen, die mit den Aufgaben des Amtes nicht zu vereinbaren sind.
- (2) Die*der Präsident*in des CPC hat der Erfüllung der Ziele des CPC, die in §2 festgeschrieben sind Rechnung zu leisten.



- (3) Die*der Präsident*in des CPC trägt die Rechtsverantwortung für amtliche Tätigkeiten der MCPC.
- (4) Die*der Präsident*in des CPC repräsentiert den CPC öffentlich.
- (5) Die*der Präsident*in des CPC ist für Auskünfte verantwortlich.

§7 Amtsansprüche und Amtsbefugnisse des*der Präsident*in des CPC:

- (1) Die*der Präsident*in des CPC hat während der Amtszeit Ansprüche auf eine Besoldung nach dem Amtsstrukturgesetz (ASG).
- (2) Alle Ministerien, sonstigen Behörden und öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die*den Präsident*in des CPC bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

MCPC

§8 Zusammensetzung des CPC:

- (1) Der CPC besitzt 15 ordentliche Mitglieder (Iustii Membri Concilii Protectionis Constitutionis (IMCPC)) inklusive der*des Präsident*in des CPC.
- (2) Für besondere Aufgaben, wie Tätigkeiten im Ausland, kann der*die Präsident*in bis zu 7 weitere, außerordentliche Mitglieder (Extraordinarii Membri Concilii Protectionis Constitutionis (EMCPC)) bestellen.

§9 Rechtsstellung der MCPC

- (1) Die MCPC stehen in keinem regulären Amtsverhältnis.
- (2) Die MCPC stehen in einem außerordentlichen Amtsverhältnis (honor extraordinarius) und vollziehen ihr Amt ehrenamtlich. Ihnen steht keine Besoldung oder Vergütung ihrer Tätigkeit zu, um die Geheimhaltung ihrer Identität zu sichern.

§10 Bestellung der MCPC

- (1) Die Bestellung der MCPC erfolgt durch die*den Präsident*in des CPC und unterliegt strengster Geheimhaltung. Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Bei der Bestellung ist die Eignung der zu bestellenden Mitglieder, insbesondere ihr Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Verfassung sowie geheimdienstliche Qualifikationen, sorgfältig zu prüfen. Eine explizite Sicherheitsüberprüfung ist ebenfalls vorzunehmen. Es können keine Mitglieder der Kontrollorgane des CPC als MCPC bestellt werden.
- (3) Nur Bürger*innen mit noctuanischer Staatsbürgerschaft können zum IMCPC bestellt werden.
- (4) Zur Bestellung zum EMCPC ist keine noctuanische Staatsbürgerschaft notwendig.
- (5) Der Antrag zur Entbindung einer Bestellung zum MCPC schriftlich bei der*dem Präsident*in des CPC eingereicht werden und hat begründet zu sein. Er muss innerhalb von 36 Stunden nach dem Empfangen der Bestellung eingereicht werden. Der*die Präsident*in des CPC hat dem Antrag stattzugeben. Die Bestellung unterliegt auch nach Entbindung strengster Geheimhaltung.

§11 Beginn und Ende des außerordentlichen Amtsverhältnisses eines MCPC:

- (1) Das außerordentlichen Amtsverhältnis eines MCPC beginnt mit der Aushändigung des Ausweises, der die Mitgliedschaft im CPC bestätigt und angibt, ob es sich um ein



IMCPC oder EMCPC handelt. Dieser Ausweis ist nach Ablauf der 36 Stunden nach Zustellung der Bestellung durch die*den Präsident*in auszuhändigen.

- (2) Die reguläre Amtszeit eines IMCPC entspricht der Projektdauer.
- (3) Das Amtsverhältnis eines IMCPC endet
 - a. mit dem Ablauf der regulären Amtszeit.
 - b. mit der vorzeitigen Entlassung.
- (4) Das Amtsverhältnis eines EMCPC endet mit der Entlassung aus ihrem*seinem Amtsverhältnis.
- (5) Entlassen wird ein MCPC
 - a. auf eigenes Verlangen
 - b. oder durch einen Beschluss des CPC, wenn mehr als zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der IMCPC ihr*ihm das Misstrauen ausspricht. Der Antrag auf eine solche Abstimmung kann von jedem MCPC eingebracht werden.
 - c. oder durch einen Beschluss des Gemeinsamen Kontrollgremiums. Wenn mehr als zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinsamen Kontrollgremiums ihr*ihm das Misstrauen aussprechen. Der Antrag auf eine solche Abstimmung kann von jedem Mitglied des Kontrollgremiums eingebracht werden.
 - d. oder durch Beschluss des*der Präsident*in des CPC.

Die Entlassung erfolgt durch die*den Präsident*in des CPC.

- (6) Im Fall der Beendigung des Amtsverhältnisses entzieht die*der Präsident*in des CPC dem MCPC den Ausweis, der die Mitgliedschaft im CPC bestätigt.
- (7) Im Falle der Entlassung eines IMCPC hat die*der Präsident*in des CPC unverzüglich ein neues IMCPC zu bestellen.

§12 Verpflichtungen eines MCPC:

Ein MCPC ist verpflichtet mit der Erfüllung der Aufgaben, die in §2 festgeschrieben sind, den Bestand des Staates Noctuanien, seine freiheitlich demokratische Grundordnung, seine Organe und Repräsentant*innen mit allen seinen*ihren Mitteln zu schützen und seiner Verantwortung gegenüber dem noctuanischen Volk gerecht zu werden.

§13 Befugnisse des CPC:

- (1) Der CPC darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten. Ein Ersuchen des CPC um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des*der Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.
- (2) Der CPC darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährpersonen, Observationen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. In Individualrechte darf nur nach Maßgabe besonderer Befugnisse eingegriffen werden. Im Übrigen darf die Anwendung eines Mittels gemäß Satz 1 keinen Nachteil



herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die Mittel nach Satz 1 sind in der Ratsordnung zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen und das Nähere zu Satz 3 regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Kanzleramtes, das das Gemeinsame Kontrollgremium unterrichtet.

- (3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem CPC regulär nicht zu; es darf das Amt für innere Sicherheit und Grenzschutz auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.
- (4) Erteilt das Gemeinsame Kontrollgremium eine Ausnahmebestätigung, entfällt Absatz 3. Diese Ausnahmebestätigung kann eine maximale Gültigkeitsdauer von 24 Stunden haben, kann jedoch erneuert werden.

Kommissarische Administration des CPC

§14 Bestellung der kommissarischen Administration des CPC:

Die*der Kanzler*in ist von der*dem Präsident*in zur kommissarischen Administration des CPC öffentlich zu bestellen, wenn das Amt der*des Präsident*in des CPC nicht besetzt ist.

§15 Rechtliche Stellung der kommissarischen Administration des CPC:

- (1) Die kommissarische Administration des CPC steht in keinem regulären Amtsverhältnis.
- (2) Die kommissarische Administration des CPC steht in einem außerordentlichen Amtsverhältnis (honor extraordinarius) und vollzieht ihr Amt ehrenamtlich. Ihr steht keine Besoldung oder Vergütung ihrer Tätigkeit zu.

§16 Anfang und Ende der Amtszeit der kommissarischen Administration des CPC:

- (1) Die Amtszeit der kommissarischen Administration des CPC beginnt mit der öffentlichen Bestellung durch die*den Präsident*in.
- (2) Die Amtszeit der kommissarischen Administration endet mit der Übergabe der Ernennungsurkunde an die*den Präsident*in des CPC durch den*die Präsident*in

§17 Verpflichtungen der kommissarischen Administration des CPC:

- (1) Die*der Präsident*in des CPC darf keine Handlungen vornehmen, die mit den Aufgaben des Amtes nicht zu vereinbaren sind.
- (2) Die kommissarische Administration des CPC hat der Erfüllung der Ziele des CPC, die in §2 festgeschrieben sind Rechnung zu leisten.
- (3) Die kommissarische Administration des CPC trägt die Rechtsverantwortung für amtliche Tätigkeiten der MCPC.
- (4) Die*der Präsident*in des CPC repräsentiert den CPC öffentlich.
- (5) Die*der Präsident*in des CPC ist für Auskünfte verantwortlich.

§18 Amtsbefugnisse der kommissarischen Administration des CPC:

- (1) Alle Ministerien, sonstigen Behörden und öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die*den Präsident*in des CPC bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Bestellung oder Entlassung von MCPC ist der kommissarischen Administration



des CPC nicht gestattet.

Kontrolle des CPC

§19 Protokoll- und Verwahrungspflicht:

- (1) Sämtliche Vorgänge im CPC, dies inkludiert insbesondere alle Tätigkeiten auf Basis von §13, sowie beispielsweise auch Sicherheitsüberprüfungen, sind ausführlich schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Diese Berichte und Protokolle sind bis nach dem siebten Tag nach Ende des Projektes aufzubewahren. Dabei muss die strengste Geheimhaltung gewährleistet sein.

§20 Schaffung eines Gemeinsamen Kontrollgremiums:

- (1) Die Rechtmäßigkeit der Tätigkeiten des CPC unterliegt der Rechtskontrolle des Gemeinsamen Kontrollgremiums, das hierfür geschaffen wird.
- (2) Das GKG ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Ausübung seiner Befugnisse unabhängig und nicht weisungsgebunden.
- (3) Das GKG ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- (4) Das GKG unterliegt der Rechtskontrolle der*des Parlamentarischen Beauftragten für die Rechtskontrolle des GKG.

§21 Mitglieder des GKG:

Das GKG besteht aus drei Mitgliedern:

- (1) Der*dem parlamentarischen Gesandten für die Rechtskontrolle des CPC.
- (2) Der*dem richterlichen Gesandten für die Rechtskontrolle des CPC.
- (3) Der*dem Gesandten der Regierung für die Rechtskontrolle des CPC.

§22 Wahl des*der parlamentarischen Gesandten für die Rechtskontrolle des CPC:

- (1) Die*der parlamentarische Gesandte für die Rechtskontrolle des CPC wird auf Vorschlag des*der Parlamentspräsident*in vom Parlament gewählt.
- (2) Über den Vorschlag stimmt das Parlament ab.
- (3) Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn für sie mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Parlaments gestimmt hat.
- (4) Die*der parlamentarische Gesandte für die Rechtskontrolle des CPC muss zur Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben und zur Ausübung ihrer*seiner Befugnisse über die erforderliche Sachkunde über die Verfassung und Gesetze verfügen.
- (5) Die*der parlamentarische Gesandte für die Rechtskontrolle des CPC muss ordentliches Mitglied des Parlaments sein.

§23 Wahl des*der richterlichen Gesandten für die Rechtskontrolle des CPC:

- (1) Die*der richterliche Gesandte für die Rechtskontrolle des CPC wird auf eigenen Vorschlag vom Gerichtssenat gewählt.
- (2) Ordentliches Mitglied des Gerichtssenats ist jede*r amtierende Richter*in des Staates Noctuanien.
- (3) Über den Vorschlag stimmt der Gerichtssenat ab.
- (4) Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn für sie mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gerichtssenats gestimmt hat.



- (5) Die*der richterliche Gesandte für die Rechtskontrolle des CPC muss zur Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben und zur Ausübung ihrer*seiner Befugnisse über die erforderliche Sachkunde über die Verfassung und Gesetze verfügen.
- (6) Die*der richterliche Gesandte für die Rechtskontrolle des CPC muss ordentliches Mitglied des Gerichtssenats sein.

§24 Die*der Gesandte der Regierung für die Rechtskontrolle des CPC:

- (1) Die*der Gesandte der Regierung für die Rechtskontrolle des CPC ist die*der Kanzler*in des Staates Noctuanien.
- (2) Die Amtszeit des*der Kanzler*in im Amt der Amt des*der Gesandten der Regierung für die Rechtskontrolle des CPC endet
 - a. unverzüglich mit Beginn der Amtszeit des*der Kanzler*in im Amt der kommissarischen Administration des CPC.
 - b. mit der Entlassung auf eigenes Verlangen nach §26.
- (3) Mit Ende der Amtszeit des*der Kanzler*in im Amt des*der Gesandten der Regierung für die Rechtskontrolle des CPC wählt die Regierung des Staates Noctuanien unverzüglich eine*n neue*n Gesandte*n der Regierung für die Rechtskontrolle des CPC nach den Absätzen 4-8.
- (4) Die*der Gesandte der Regierung für die Rechtskontrolle des CPC wird auf eigenen Vorschlag von der Regierung gewählt.
- (5) Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn für sie die meisten Stimmen der ordentlichen Mitglieder der Regierung auf sich vereinen kann.
- (6) Die*der Gesandte der Regierung für die Rechtskontrolle des CPC muss zur Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben und zur Ausübung ihrer*seiner Befugnisse über die erforderliche Sachkunde über die Verfassung und Gesetze verfügen.
- (7) Die*der Gesandte der Regierung für die Rechtskontrolle des CPC muss ordentliches Mitglied der Regierung sein.
- (8) Mit dem Beginn der Amtszeit des*der Kanzler*in im Amt des*der Gesandten der Regierung für die Rechtskontrolle des CPC endet das Amtsverhältnis des*der Gesandten der Regierung für die Rechtskontrolle des CPC unverzüglich.
- (9) Wenn nach Buchstabe a des Absatz 2 die Amtszeit des*der Kanzler*in im Amt des*der Gesandten der Regierung für die Rechtskontrolle des CPC endete, beginnt mit dem Ende der Amtszeit des*der Kanzler*in im Amt der kommissarischen Administration des CPC das Amtsverhältnis des*der Kanzler*in im Amt des*der Gesandten der Regierung für die Rechtskontrolle des CPC unverzüglich.

§25 Rechtsstellung der Mitglieder des GKG:

- (1) Die Mitglieder des GKG stehen in ihrer jeweiligen Funktion als Gesandte ihres Organs für die Rechtskontrolle des CPC in keinem regulären Amtsverhältnis.
- (2) Die Mitglieder des GKG stehen in ihrer jeweiligen Funktion als Gesandte ihres Organs für die Rechtskontrolle des CPC in einem außerordentlichen Amtsverhältnis (honor extraordinarius) und vollziehen ihr Amt ehrenamtlich. Ihnen steht keine Besoldung oder Vergütung ihrer Tätigkeit zu.

§26 Beginn und Ende des Amtsverhältnisses der Mitglieder des GKG in ihrer jeweiligen Funktion als Gesandte ihres Organs für die Rechtskontrolle des CPC:

- (1) Die nach §22, §23, §24 bestimmten Gesandten ihres Organs für die Rechtskontrolle des CPC müssen von dem*der Präsident*in ernannt werden. Das Amtsverhältnis der Gesandten ihres Organs für die Rechtskontrolle des CPC beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.
- (2) Die reguläre Amtszeit der Gesandten ihres Organs für die Rechtskontrolle des CPC entspricht der Projektdauer.



- (3) Das Amtsverhältnis endet
 - a. regulär mit dem Ablauf der Amtszeit oder
 - b. wenn die*der Gesandte ihres*seines Organs für die Rechtskontrolle des CPC vorzeitig aus dem Amt entlassen wird.
- (4) Entlassen wird die*der Gesandte ihres*seines Organs für die Rechtskontrolle des CPC
 - a. auf eigenes Verlangen oder
 - b. durch einen Beschluss des jeweiligen Organs, das sie*ihn gewählt hat. Wenn mehr als zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des jeweiligen Organs, das sie*ihn gewählt hat, ihr*ihm das Misstrauen aussprechen. Der Antrag auf eine solche Abstimmung kann von jedem ordentlichen Mitglied des jeweiligen Organs, das sie*ihn gewählt hat, gestellt werden.

Die Entlassung erfolgt durch die*den Präsident*in.

- (5) Im Fall der Beendigung des Amtsverhältnisses vollzieht die*der Präsident*in eine Urkunde. Die Entlassung wird mit Empfangen der Urkunde gültig.
- (6) Im Falle der Entlassung hat das jeweilige Organ, das die*den entlassenen Gesandten ihres*seines Organs für die Rechtskontrolle des CPC gewählt hat, unverzüglich eine*n neue*n Gesandte*n ihres*seines Organs für die Rechtskontrolle des CPC zu wählen.

§27 Verpflichtungen der Mitglieder des GKG in ihrer jeweiligen Funktion als Gesandte ihres Organs für die Rechtskontrolle des CPC:

- (1) Die Mitglieder des GKG in ihrer jeweiligen Funktion als Gesandte ihres Organs für die Rechtskontrolle des CPC dürfen keine Handlungen vornehmen, die mit den Aufgaben des Amtes nicht zu vereinbaren sind.
- (2) Die Mitglieder des GKG in ihrer jeweiligen Funktion als Gesandte ihres Organs für die Rechtskontrolle des CPC haben der Erfüllung der Ziele des CPC, die in §2 festgeschrieben sind, Rechnung zu leisten.
- (3) Die Mitglieder des GKG in ihrer jeweiligen Funktion als Gesandte ihres Organs für die Rechtskontrolle des CPC haben der Rechtskontrolle des CPC Rechnung zu leisten.

§28 Aufgaben und Verpflichtungen des GKG:

- (1) Das GKG hat die Tätigkeiten des CPC auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.
- (2) Das GKG hat eine Protokoll- und Verwahrungspflicht. Diese entspricht der Protokoll- und Verwahrungspflicht des CPC nach §19.

§29 Befugnisse und Ansprüche des GKG:

- (1) Der CPC hat das GKG über all seine Tätigkeiten zu informieren.
- (2) Die Pflicht des CPC nach Absatz 1, fällt bei der Involvierung eines Mitgliedes des GKG lediglich auf die verbleibenden Mitglieder.
- (3) Das GKG hat richterliche Kompetenzen gegenüber dem CPC.

§30 Der*die Parlamentarische Beauftragte für die Rechtskontrolle des GKG

- (1) Der*die Parlamentarische Beauftragte für die Rechtskontrolle des GKG kontrolliert die richterlichen Entscheidungen des GKG.
- (2) Der*die Parlamentarische Beauftragte für die Rechtskontrolle des GKG hat ein einmaliges Vetorecht bei den richterlichen Entscheidungen des GKG.



- (3) Der*die Parlamentarische Beauftragte für die Rechtskontrolle des GKG hat kein vollständiges Informationsrecht über die Tätigkeiten und Mitglieder des CPC. Für die Rechtskontrolle des GKG hat er*sie jedoch ausreichend Informationen über die Tätigkeiten und Mitglieder des CPC zu erhalten.
- (4) Der*die Parlamentarische Beauftragte für die Rechtskontrolle des GKG besitzt die gleiche Rechtsstellung wie der*die parlamentarische Gesandte für die Rechtskontrolle des CPC nach §25.
- (5) Der*die Parlamentarische Beauftragte für die Rechtskontrolle des GKG wird gleich wie der*die parlamentarische Gesandte für die Rechtskontrolle des CPC nach §22 gewählt.
- (6) Für das Ende und den Beginn des Amtsverhältnisses des*der Parlamentarischen Beauftragten für die Rechtskontrolle des GKG gilt das gleiche wie für den*die parlamentarische*n Gesandte*n für die Rechtskontrolle des CPC nach §26.
- (7) Der*die Parlamentarische Beauftragte für die Rechtskontrolle des GKG unterliegt der Rechtskontrolle des Parlaments. Das Parlament hat kein Informationsrecht über die Tätigkeiten, Mitglieder und Kontrollinstitutionen und deren Tätigkeiten des CPC.

Geheimhaltung

§ 31 Geheimhaltungspflicht

- (1) Sämtliche Informationen über den CPC, insbesondere seiner Tätigkeiten, Mitglieder und Kontrollinstitutionen und deren Tätigkeiten unterliegen strengster Geheimhaltung.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach der jeweiligen Amtszeit.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht entfällt bei Tätigkeiten des CPC und dessen Kontrollinstitutionen, die Tätigkeiten des §2, Absatz 1, Buchstabe a bis c umfassen.
- (4) Strafrechtliche Folgen der Missachtung der Geheimhaltungspflicht sind verpflichtend durchzuführen.

§32 Betroffenauskunft

- (1) Die*der Präsident*in des CPC erteilt dem*der Betroffenen über zu seiner*ihrer Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er*sie hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft auf alle Daten, die über eine Protokollierung nach §19 auffindbar sind.
- (2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
 - a. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
 - b. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des CPC zu befürchten ist,
 - c. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Staates Noctuanien Nachteile bereiten würde oder
 - d. die Daten oder die Tatsache der Verwahrung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.Die Entscheidung trifft der*die Präsident*in des CPC.
- (3) Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.



- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der*die Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an das GKG wenden kann. Mitteilungen des GKG an den*die Betroffene*n dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand CPC zulassen, sofern er nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§33 Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

- (1) Die*der Präsident*in informiert die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §2, Absatz 1, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, sowie über präventiven Wirtschaftsschutz.
- (2) Das Kanzleramt informiert die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §2, Absatz 1, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen
- (3) Bei der Information nach den Absätzen 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

§34 Begriffsklärung der Daten

Sämtliche Daten beziehen sich auf projektbezogene Daten.

Verabschiedet vom Noctuanischen Parlament am 08.04.2024